



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Haus für Kinder

vom 10.11.2015
in der Fassung vom 18.07.2023

**Gemeinde Westerheim
Alb-Donau-Kreis**

Inhalt

§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Begriffsbestimmungen/Betriebsformen	2
I. Kleinkindbetreuung	2
II. Kindergartengruppe	3
III. Altersgemischte Gruppe	3
§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses	4
§ 4 Benutzungsgebühren	5
§ 5 Gebührenhöhe	5
Gebühren Kleinkindgruppen	5
Gebühren Kindergartengruppe	6
Verpflegungsgebühren im Kleinkindbereich (U3)	6
Verpflegungsgebühren im Kindergartenbereich (Ü3)	6
§ 6 Gebührenschuldner	7
§ 7 Entstehung/Fälligkeit	7
§ 8 Inkrafttreten	8

460.151 **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Haus für Kinder**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 04.05.2009 (GBl. S. 206, 185, 193) und § 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim am 10.11.2015, 26.06.2017, 14.05.2019, 21.07.2020, 29.06.2021, 28.06.2022 und 18.07.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Haus für Kinder beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Westerheim betreibt das Haus für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen/Betriebsformen

- (1) Im Haus für Kinder erfolgt die **Kleinkindbetreuung** im Sinne von § 1 Abs. 6 KiTaG zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs in zwei Gruppen.
In einer Gruppe erfolgt die **Kindergartenbetreuung** im Sinne von § 1 Abs. 2 KiTaG zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
In einer Gruppe erfolgt die Betreuung in Form einer **altersgemischten Gruppe** im Sinne von § 1 Abs. 3 KiTaG zur Förderung der Entwicklung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Im Haus für Kinder werden folgende Betriebsformen angeboten:

I. Kleinkindbetreuung

a) Halbtagesgruppe

Betreuungszeit von 5,25 Std. pro Tag
07:15 Uhr bis 12:30 Uhr

b) Verlängerte Öffnungszeiten (halbe Gruppe)

Betreuungszeit von 7 Std. pro Tag
07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

c) Ganztagesbetreuung

Betreuungszeit von 8,5 oder 9,5 Std. pro Tag
07:00 Uhr bis 16:30 Uhr oder 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Bei der Kleinkindbetreuung (Halbtagesgruppe) kann gewählt werden:

An 3 Tagen die Woche: flexibel

An 5 Tagen die Woche: Montag bis Freitag

Bei der Kleinkindbetreuung (Verlängerte Öffnungszeiten) kann gewählt werden:

An 3 Tagen die Woche: flexibel

An 5 Tagen die Woche: Montag bis Freitag

Bei der Kleinkindbetreuung (Ganztagesbetreuung) kann gewählt werden:

An 5 Tagen die Woche: Montag bis Freitag

II. Kindergartengruppe

a) Regelgruppe 30

Betreuungszeit von insges. 30 Std./Woche

7:30 Uhr bis 12:30 Uhr (Montag - Freitag)

14:00 Uhr bis 16:30 Uhr (an 2 Nachmittagen Montag, Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag)

b) Regelgruppe 37

Betreuungszeit von insges. 37 Std./Woche

7:00 Uhr bis 12:30 Uhr (Montag – Freitag)

14:00 Uhr bis 16:30 Uhr (Montag – Donnerstag)

c) Verlängerte Öffnungszeiten:

Betreuungszeit von insges. 35 Std./Woche

07:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Montag – Freitag)

d) Ganztagesbetreuung:

Betreuungszeit von insges. 42,5 oder 47,5 Std./Woche

08:00 Uhr bis 16:30 Uhr (Montag – Freitag)

07:00 Uhr bis 16:30 Uhr (Montag – Freitag)

III. Altersgemischte Gruppe

- (1) Für die altersgemischte Gruppe gelten entsprechend die Öffnungszeiten wie in den Nummern I + II beschrieben.
- (2) Das Kindergartenjahr und Betreuungsjahr im Kleinkindbereich läuft vom 01. September bis 31. August eines Jahres.
- (3) Die Betreuungsmodule „Verlängerte Öffnungszeiten“ sowie „Ganztagesbetreuung“ werden in allen Gruppen nur mit Mittagessen angeboten. Eine Anmeldung ist nur für feste Tage, mindestens jedoch an 2 Tagen pro Woche möglich. Für das Mittagessen werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren nach § 5 (5) + (6) erhoben.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Personenberechtigten. Im Antrag sind u.a. anzugeben:

- I. Angaben zum Personenberechtigten
- II. Angaben zum angemeldeten Kind
- III. Angaben zu Geschwistern
- VI. Wahl des Betreuungsmodelles
- V. Beginn des Benutzungsverhältnisses
- VI. Anschrift und Unterschrift des Personenberechtigten

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personenberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Die Abmeldung durch den Personenberechtigten kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie hat gegenüber der Gemeinde Westerheim unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erfolgen.

Kinder die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen zum 31.08. eines Jahres abgemeldet. Soll der Besuch der Einrichtung für Kinder, die in die Schule wechseln, vorzeitig beendet werden, kann eine Kündigung nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist bis spätestens 30. April dieses Jahres erfolgen. Dies gilt nicht für Familien, die aus der Gemeinde wegziehen.

(3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden

- Wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.
- Wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet.
- Wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Haus für Kinder werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind von Beginn des im Antrag benannten Monats an stets für den vollen Monat bis zum Ausscheiden des Kindes zu entrichten. Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten (11 Monatsbeiträge).
- (5) Die Gebühren richten sich nach den Landesrichtsätzen der kommunalen Verbände. Diese werden bei Änderungen der Landesrichtsätze zu den jeweiligen Kindergartenjahren entsprechend angepasst.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz nach der Dauer der Betreuung erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze auf Grundlage der Landesrichtsätze je Betreuungsplatz im Einzelnen zum Kindergartenjahr 2023/2024:

Gebühren Kleinkindgruppen

Anzahl Kinder unter 18 Jahren	Halbtagesgruppe 5,25 Std./Tag		Verlängerte Öffnungszeit 7 Std./Tag		Ganztagesbetreuung 8,5 Std./Tag 9,5 Std./Tag	
	3 Tage	5 Tage	3 Tage	5 Tage	5 Tage	5 Tage
bei 1 Kind	271 €	388 €	363 €	519 €	538 €	556 €
bei 2 Kindern	202 €	289 €	269 €	384 €	399 €	412 €
bei 3 Kindern	137 €	196 €	182 €	261 €	270 €	280 €
bei 4 Kindern und mehr	53 €	77 €	71 €	103 €	106 €	110 €

Gebühren Kindergartengruppe

Anzahl Kinder unter 18 Jahren	Regelgruppe 30 (30 Std./Woche)	Regelgruppe 37 (37 Std./Woche)	Verlängere Öffnungszeit (35 Std./Woche)	Ganztagesbetreuung (5 Tage) (42,5 Std./Woche)	Ganztagesbetreuung (5 Tage) (47,5 Std./Woche)
bei 1 Kind	145 €	184 €	175 €	212 €	237 €
bei 2 Kindern	116 €	143 €	136 €	164 €	183 €
bei 3 Kindern	78 €	95 €	90 €	110 €	123 €
bei 4 Kindern und mehr	26 €	31 €	29 €	36 €	40 €

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist dies der Gemeinde Westerheim unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung erfolgte, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.
- (4) Für die Betreuung in den Kleinkindergruppen an 3 Tagen flexibel wird der 3 Tage-Satz zugrunde gelegt. In der Kindergartengruppe werden bei der Verlängerten Öffnungszeit der 3 Tage flexibel-Buchung die Gebühren der verlängerten Öffnungszeit berechnet.
- (5) Für das im Haus für Kinder angebotene Mittagessen werden zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 (2) Verpflegungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

Verpflegungsgebühren im Kleinkindbereich (U3)

Tage/Woche	Verpflegungsgebühr/Monat
3 Tage	42,00 €
4 Tage	56,00 €
5 Tage	70,00 €

Ein Essen kostet im Kleinkindbereich (U3): 3,50 €.

Verpflegungsgebühren im Kindergartenbereich (Ü3)

Tage/Woche	Verpflegungsgebühr/Monat
3 Tage	46,80 €
4 Tage	62,40 €
5 Tage	78,00 €

Ein Essen kostet im Kindergartenbereich (Ü3): 3,90 €.

- (6) Die Verpflegungsgebühren werden zusammen mit den Betreuungsgebühren zu Beginn des jeweiligen Betreuungsmonats abgebucht (12 Monate). Jeweils am Ende des Kindergartenhalbjahres (28.02. / 31.08.) wird eine konkrete Essensabrechnung durchgeführt – ein evtl. entstandener Differenzbetrag wird von der Gemeindekasse erstattet bzw. nachgefordert. Im Krankheitsfall bzw. entschuldigtes Fehlen kann das Mittagessen am jeweiligen Tag bis 09:00 Uhr bei den Mitarbeiterinnen des Haus für Kinder abbestellt werden.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personenberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 01. Kalendertag des Veranlagungszeitraumes fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Westerheim, 19.07.2023

Hartmut Walz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.